

**Infrastruktur · Siedlungsentwässerung · Saurenbachstrasse 6
8708 Männedorf · Telefon 044 921 67 07 · Fax 044 921 67 08**

Gebühren für die Siedlungsentwässerungsanlagen gültig ab 01. Oktober 2001

Das Reglement über die Siedlungsentwässerungsanlagen sowie die Verordnung über die Gebühren der Siedlungsentwässerungsanlagen wurde von der Gemeindeversammlung am 11.06.2001 beschlossen und ist per 01.10.2001 in Rechtskraft getreten. Die Gebühren wurden letztmals mit Gemeinderatsbeschluss vom 11.05.2005 festgelegt.

1. Grundsatz

Die Gemeinde Männedorf erhebt, gestützt auf § 45 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG), folgende Gebühren:

- a) Benutzungsgebühren
- b) Anschlussgebühren

2. Benutzungsgebühren

Von den Eigentümern, Baurechtsnehmern oder der Gemeinschaft der Stockwerkeigentümer der mit technischen Vorkehrungen an die Anlagen angeschlossenen Liegenschaften und Anlagen wird eine jährliche Benutzungsgebühr erhoben.

Berechnung

Die Benutzungsgebühr setzt sich aus den beiden Komponenten Grundgebühr und Mengenpreis zusammen.
Die Grundgebühr stützt sich auf die Anzahl m² gewichtete Grundstücksfläche. Die Berechnung der Gewichtung ist in Art. 6 der Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen festgelegt.
Der Mengenpreis wird pro m³ des genutzten Wassers abgerechnet.

3. Tarife

Grundgebühr	Fr. 0.16 / m² gewichtete Fläche (exkl. 7.6 % MwSt.)
beziehungsweise	Fr. 0.17 / m² gewichtete Fläche (inkl. 7.6 % MwSt.)
Mengenpreis	Fr. 2.40 / m³ genutzten Wassers (exkl. 7.6 % MwSt.)
beziehungsweise	Fr. 2.58 / m³ genutzten Wassers (inkl. 7.6 % MwSt.)

In Spezialfällen können abweichende Gebühren festgelegt werden, vgl. Art. 7, 8 und 16 der Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen.

Auf die Erhebung von Benutzungsgebühren unter Fr. 25.00 pro Jahr wird verzichtet (Art. 10 der Verordnung).

4. Kostendeckung

Die Gebühren sind so angesetzt, dass mit dem Gebührenertrag sämtliche Kosten von den Gebührenpflichtigen gedeckt werden.
Art. 3 der Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen regelt die Kostendeckung im Detail.

5. Anschlussgebühren

Die Anschlussgebühr wird nach dem Zeitwert der anzuschliessenden Liegenschaft (Gebäudeversicherungswert) errechnet. Zur Zeit beträgt die Anschlussgebühr **1.2 %** des Gebäudezeitwertes.
Weitere Bedingungen für die Anschlussgebühren regelt Art. 13 der Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen.

6. Rechnungsstellung

Die Benutzungsgebühr wird jährlich in Rechnung gestellt. Die Verrechnung von Akontobeträgen ist möglich.
Die definitive Rechnung für die Anschlussgebühren wird nach erfolgter Schätzung der Gebäudeversicherung gestellt.

7. Fälligkeit

Alle Gebühren sind mit der Rechnungsstellung fällig. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein jährlicher Verzugszins von 5 % verrechnet.

Das Reglement über die Siedlungsentwässerungsanlagen sowie die Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen können im Sekretariat Infrastruktur, Saurenbachstrasse 6, 8708 Männedorf, bezogen werden.